



www.lia.nrw

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Impressum

Herausgeber

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)
Gesundheitscampus 10
44801 Bochum
Telefon: +49 211 3101 0
Telefax: +49 211 3101 1189

info@lia.nrw.de
www.lia.nrw

Autorin

Dr. med. Stefanie Beelte

Vollständig überarbeitete Fassung der Voraugabe:
„Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung (2006)“
Autoren: Dr. med. Stefanie Beelte und Dr. Klaus Preißner

Gestaltung

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Druck

Hausdruck MAGS

Bildnachweis

Titel: © motorlka/Fotolia.com

Das LIA.nrw ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen und gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LIA.nrw.

Düsseldorf, April 2017

Inhalt

Teil I	Was bedeutet die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ für meinen Betrieb?	4
Teil II	Wie organisiere ich die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?	7
	Schritt 1: Beurteilen, ob eine Gefahrstoffbelastung der Beschäftigten besteht.	7
	Schritt 2: Eine/Einen im Sinne der ArbMedVV qualifizierte Ärztin/qualifizierten Arzt beauftragen.	8
	Schritt 3: Die Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes durchführen.	11
	Schritt 4: Die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe an ihrem Arbeitsplatz beraten.	12
	Schritt 5: Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge veranlassen bzw. Angebotsvorsorge den Beschäftigten anbieten.	13
	Schritt 6: Konsequenzen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Gefährdungsbeurteilung ziehen.	16
Teil III	Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen (Auszüge)	18
Teil IV	Wo erhalte ich weitere Informationen?	32



Teil I

Was bedeutet die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ für meinen Betrieb?

Seit dem 18.12.2008 ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Mit der letzten Änderung der ArbMedVV, die am 31.12.2013 in Kraft getreten ist, sollen in der Praxis noch bestehende Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden. Besonderer Wert wird in dieser Rechtsverordnung auf die individuelle Aufklärung und Beratung der Beschäftigten zum Erhalt ihrer Gesundheit am Arbeitsplatz gelegt.

Auch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beinhaltet einige Aspekte, die für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Umgang mit Gefahrstoffen von Bedeutung sind.

Verantwortlich für eine angemessene Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge als Teil des Arbeitsschutzes im Betrieb bin ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber (§ 3 Abs.1 ArbMedVV). Diese Handlungsanleitung soll mir als verantwortlicher Arbeitgeberin/verantwortlichem Arbeitgeber in einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) helfen, die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in meinem Betrieb umzusetzen und zu gestalten. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung beurteile ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber, in der Regel unter Einbeziehung fachkundiger Personen (z. B. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft), welche Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können. Bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist im Sinne des sogenannten „STOP-Prinzips“ grundsätzlich folgende Rangfolge zu beachten:

Substitution = Ersatz des Gefahrstoffes

Technische Schutzmaßnahmen

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Persönliche Schutzmaßnahmen

Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz soll ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber möglichst ausschließen, in jedem Falle aber minimieren (z. B. durch den Ersatz, d.h. die Substitution, von Gefahrstoffen durch ungefährliche oder weniger gefährliche Arbeitsstoffe). Ist ein Ersatz nicht möglich, sind technische Maßnahmen (geschlossene Systeme, sicherere Verfahren etc.) zu ergreifen. Organi-

satorische Maßnahmen tragen ebenfalls zur Besserung des Arbeitsschutzes bei. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung unter Ausschöpfung technischer und organisatorischer Maßnahmen, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge im Rahmen der personenbezogenen Maßnahmen, zu denen u. a. auch der Einsatz geeigneter Schutzausrüstung sowie die regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten gehören, durchzuführen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist somit Bestandteil des Arbeitsschutzes der Beschäftigten, sie ersetzt jedoch selbstverständlich nicht andere, z. T. vorrangige, Arbeitsschutzmaßnahmen.

Warum ist die arbeitsmedizinische Vorsorge in meinem Betrieb so wichtig?

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Gesunderhaltung und letztlich auch der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in meinem Betrieb. Sie soll helfen, zu verhindern, dass berufsbedingte Erkrankungen entstehen. Die Beschäftigten werden über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen aufgeklärt und beraten, damit sie sich gesundheitsbewusst und den Regeln des Arbeitsschutzes entsprechend an ihrem Arbeitsplatz verhalten und arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen frühzeitig erkannt werden. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt wird von mir als Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten beauftragt. Sie/er wertet die arbeitsmedizinische Vorsorge aus und empfiehlt geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht ausreichen.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge stellt die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes sicher und unterstützt mich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber in der Wahrnehmung der rechtlichen Pflichten im Arbeitsschutz.

Eine Übersicht über die wesentlichen [Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge](#) beim Umgang mit Gefahrstoffen finden Sie in [Abb. 1 \(Seite 6\)](#).

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge besonders zu beachten?

Es ist wesentlich, dass die Betriebsärztin/der Betriebsarzt in die Gefährdungsbeurteilung als Basis des Arbeitsschutzes im Betrieb mit eingebunden wird. Insbesondere die Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der dort auftretenden Gefährdungen stellt eine wichtige Voraussetzung für die wirkungsvolle Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt dar. Gemeinsame Betriebs- und Arbeitsplatzbegehungen mit der Ärztin/dem Arzt sind unverzichtbar für die Einbringung der arbeitsmedizinischen Kompetenz und die ärztliche Empfehlung von Maßnahmen.

Die aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen und für die Optimierung der Arbeitsplatzverhältnisse genutzt werden.



Gefährdungsbeurteilung (siehe auch § 6 GefStoffV)

- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber soll:
- Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten **beurteilen und dokumentieren**,
- bei fehlender eigener Fachkenntnis **Beratung durch fachkundige Personen** (insb. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft) einholen,
- gewonnene **Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge** bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen,
- die **Wirksamkeit** der Schutzmaßnahmen beurteilen,
- **arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen** zur Überprüfung von Arbeitsplätzen und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (siehe auch § 14 GefStoffV)

- erfolgt **durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber** für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen,
- erfolgt im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen **Unterweisung**, sofern erforderlich unter **Beteiligung** der nach ArbMedVV **beauftragten Ärztin/des beauftragten Arztes**,
- **informiert** die Beschäftigten über die **arbeitsmedizinische Vorsorge** und
- weist auf **besondere Gesundheitsgefahren** bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen hin.

Arbeitsmedizinische Vorsorge (siehe auch § 2 Abs. 1 ArbMedVV)

- dient der **Beurteilung** der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit,
- dient der **Früherkennung** arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen,
- dient der **Feststellung einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung** bei einer bestimmten Tätigkeit,
- beinhaltet ein **ärztliches Beratungsgespräch** sowie für die Beratung erforderliche **körperliche oder klinische Untersuchungen** und
- umfasst die **Nutzung von Erkenntnissen** aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Abbildung 1:
Die drei Säulen
der arbeits-
medizinischen
Vorsorge beim
Umgang mit
Gefahrstoffen.

Wie organisiere ich die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

Schritt 1: Beurteilen, ob eine Gefahrstoffbelastung der Beschäftigten besteht.

Grundlage für das Erkennen von Gefahren im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung. Durch das systematische Erfassen von Gefährdungen, wie z. B. Lärm, Staub-, Gefahrstoffbelastungen, soll festgestellt werden, welchen gesundheitlichen Gefahren die Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich auch, ob die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angeboten oder veranlasst werden muss ([siehe Schritt 5](#)).

Entsprechend der Gefahrstoffverordnung ([§ 6 Abs. 8](#)) muss die Gefährdungsbeurteilung...

- ... **unabhängig von der Zahl der Beschäftigten** erfolgen und
- ... **erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit** mit Gefahrstoffen dokumentiert werden.

Frage 1.1: Wer darf die Gefährdungsbeurteilung durchführen?

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden ([§ 6 Abs. 9 GefStoffV](#)). Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind fachkundige Personen im Sinne des Verordnungstextes, aber auch andere Personen können unter bestimmten Voraussetzungen fachkundig sein.

Die Anforderungen, welche an fachkundige Personen zu stellen sind, werden in der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ ([TRGS 400 Abschnitt 3.1](#)) ausgeführt.

In der Regel lasse ich mich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beraten.

Frage 1.2.: Wo finde ich weiterführende Informationen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung?

Wichtige Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung können beispielsweise den EG-Sicherheitsdatenblättern entnommen werden oder sind beim Inverkehrbringer des Gefahrstoffes zu erfragen.

Weiterführende Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach der GefStoffV erhalten Sie unter anderem im Internet (siehe Teil IV: Weitere Informationen).



Schritt 2: Eine/Einen im Sinne der ArbMedVV qualifizierte Ärztin/qualifizierten Arztbeauftragen.

Wird anhand der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge aufgrund von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen anzubieten oder zu veranlassen ist (siehe Schritt 5), muss ich eine besonders qualifizierte Ärztin/einen besonders qualifizierten Arzt mit der Durchführung der Vorsorge beauftragen.

Frage 2.1: Wen darf ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beauftragen?

Die Ärztin/der Arzt, den ich mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV beauftrage, muss eine der folgenden Qualifikationen nachweisen können (§ 7 Abs. 1 ArbMedVV):

- „Fachärztin/Facharzt für Arbeitsmedizin“ oder
- Ärztin/Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig und werden durch die zuständige Behörde (in NRW sind dies die Bezirksregierungen) erteilt (§ 7 Abs. 2 ArbMedVV).

Frage 2.2: Wie kann ich erfahren, ob die Ärztin/der Arzt über die erforderliche Qualifikation verfügt?

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der zuständigen Ärztekammer ausgewiesen.

Frage 2.3: Ich habe bereits eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt bestellt. Darf diese/dieser auch die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen?

Ist bereits eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt mit der allgemeinen arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (§ 2 ASiG) beauftragt, soll diese/dieser vorrangig auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne der ArbMedVV beauftragt werden (§ 3 Abs. 2 ArbMedVV). Dazu gehört auch die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorhandensein einer der in Frage 2.1 genannten Qualifikationen (Fachärztin/Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin).

Frage 2.4: Wann soll die von mir beauftragte Ärztin/der von mir beauftragte Arzt weitere Ärzte hinzuziehen, und muss ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber hierfür die Kosten tragen?

Sind bei der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge für bestimmte Untersuchungsmethoden besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle apparative Ausrüstung erforderlich, über welche die beauftragte Ärztin/der beauftragte Arzt nicht verfügt, muss sie/er andere Ärztinnen/Ärzte hinzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen (§ 7 Abs. 1 ArbMedVV).

Beispielsweise können Röntgenuntersuchungen der Lunge bei einer Röntgenärztin/einem Röntgenarzt erfolgen, um gefahrstoffbedingte Lungenveränderungen festzustellen (z. B. bei Asbestbelastung).

Die Entscheidung, in welchen Fällen für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Hinzuziehung einer weiteren Ärztin/eines weiteren Arztes erfolgen muss und welche Ärztin/

welcher Arzt hierfür geeignet ist, trifft die/der von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber beauftragte Ärztin/Arzt. Die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anfallenden Gesamtkosten trägt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber.

Frage 2.5: Welche Kosten muss ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber nicht übernehmen?

Für weiterführende medizinische Untersuchungen, die nicht mehr in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Fragestellung der arbeitsmedizinischen Vorsorge stehen, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Kosten nicht übernehmen.

Wird bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge ein auffälliger gesundheitlicher Befund festgestellt, der im Rahmen der allgemeinen medizinischen Versorgung weiter abklärungsbedürftig ist (z. B. ein Bluthochdruck), sind die Krankenkassen Kostenträger für die weitere Untersuchung und Behandlung.

Frage 2.6: Wie ist der Ablauf der arbeitsmedizinischen Vorsorge und welche Untersuchungen soll die Ärztin/der Arzt durchführen?

Die Ärztin/der Arzt führt anlässlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge ein individuelles Beratungsgespräch mit der/dem Beschäftigten. Sie/er bespricht die persönliche Krankengeschichte und fragt, welche beruflichen Tätigkeiten bislang ausgeübt wurden. Sie/er berät die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu möglichen Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz und zu ihren/seinen persönlichen Risiken.

Für eine sinnvolle individuelle Aufklärung und Beratung der/des Beschäftigten können weitere Untersuchungen erforderlich sein (wie zum Beispiel die Bestimmung von Gefahrstoffen oder deren Abbauprodukten im Blut oder Urin, das sog. „Biomonitoring“). Grundsätzlich liegen die Untersuchungsinhalte und deren Bewertung in der Verantwortung der/des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin/Arztes, sie/er hat deren Erfordernis zu prüfen. Die Ärztin/der Arzt klärt die Beschäftigte/den Beschäftigten zunächst über die Inhalte, den Zweck und evtl. bestehende Risiken der Untersuchungen auf und führt diese durch, sofern die/der Beschäftigte sie nicht ablehnt.

Frage 2.7: Welche Regeln bzw. anerkannten Empfehlungen gibt es für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Die sogenannten **„arbeitsmedizinischen Regeln“ (AMR)** geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben. Bei Einhaltung der AMR kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die in der AMR konkretisierten Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfüllt sind (**§ 3 Abs. 1 Satz 3 ArbMedVV**). Man spricht in diesem Fall von der sogenannten **„Vermutungswirkung“**. Wählt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss sie/er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gewährleisten.

Die darüber hinaus vom AfAMed erstellten **„arbeitsmedizinischen Empfehlungen“ (AME)** beruhen ebenfalls auf gesicherten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen. Im Gegensatz zu den arbeitsmedizinischen Regeln haben diese arbeitsmedizinischen Empfehlungen jedoch keine Vermutungswirkung, sondern allein Empfehlungscharakter.



Weitere Empfehlungen zur Durchführung und Bewertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Ärztin/den Arzt finden sich in der Sammlung von Grundsätzen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die von der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegeben werden. Diese Grundsätze geben u. a. Auskunft über empfohlene Untersuchungsinhalte, -methoden, -auswertung und die empfohlenen Zeitabstände. Sie sollen eine möglichst einheitliche Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewährleisten.

Frage 2.8: In welchen Zeitabständen muss die arbeitsmedizinische Vorsorge wiederholt werden?

Die/der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Ärztin/Arzt legt den Zeitpunkt des nächsten Vorsorgetermins unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 2.1 fest und teilt dies in der ärztlichen Vorsorgebescheinigung mit.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat keine rechtliche Befugnis, das Untersuchungsintervall festzulegen und sollte sich an den von der Ärztin/vom Arzt vorgegebenen Zeitrahmen halten, um ihrer/seiner Pflicht zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nachzukommen.

Frage 2.9: In welchen Fällen muss von mir als Arbeitgeberin/Arbeitgeber auch nach Beendigung der Tätigkeit bzw. der Beschäftigung eine nachgehende Vorsorge angeboten werden?

Als Arbeitgeberin/Arbeitgeber muss ich den Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen auch noch längere Zeit nach Beendigung der Gefahrstoffbelastung Gesundheitsstörungen auftreten können, die sogenannte „**nachgehende Vorsorge**“ anbieten (§ 5 Abs. 3 ArbMedVV). Die Anlässe für diese nachgehende Vorsorge sind im **Anhang Teil 1 Abs. 3 ArbMedVV** geregelt. Hierunter fallen:

- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der GefStoffV,
- krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der GefStoffV,
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen
- sowie Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen mit freiwerdenden Faserstäuben, die als Krebserzeuger der Kategorie 1 oder 2 nach GefStoffV eingestuft sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Unternehmerinnen/Unternehmer die nachgehende Vorsorge häufig nicht mehr organisieren können. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber daher diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern die/der Beschäftigte eingewilligt hat. Es wurden zwei zentrale Stellen bei Unfallversicherungsträgern eingerichtet, um die Probleme des Arbeitgeberwechsels bzw. des Eintritts des Versicherten in den Ruhestand zu berücksichtigen.

Die Meldung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber an diese Stellen sollte schon zu Beginn der entsprechenden Tätigkeit erfolgen (siehe auch Frage 2.10, Seite 11).

Frage 2.10: An welche Stellen kann ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber bei bestimmten Tätigkeiten Beschäftigte melden, um die Organisation der nachgehenden Vorsorge zu übertragen?

Für die Organisation der nachgehenden Vorsorge meldet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beschäftigten **zu Beginn der Tätigkeit** mit **krebserzeugenden oder erbgutverändernden** Stoffen der Kategorie 1 und 2 an:

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
Postfach 10 14 80 · 69004 Heidelberg
Tel.: 06221 5108-0 · E-Mail: odin@odin-info.de
<http://www.odin-info.de>

Asbestbelastete oder mit künstlichem mineralischen Faserstaub der Kategorie 1 oder 2 belastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gemeldet an:

GVS - Gesundheitsvorsorge

c/o BG ETEM
Oblatterwallstraße 18 · 86153 Augsburg
Tel.: 0821 3159-0 · E-Mail: gvs@bgetem.de
<http://gvs.bgetem.de>

Schritt 3: Die Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes durchführen.

Frage 3.1: Wann ist eine Einbeziehung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes bei der Gefährdungsbeurteilung notwendig?

Sobald erkennbar ist, dass durch eine Gefahrstoffbelastung am Arbeitsplatz für die Beschäftigten eine gesundheitliche Gefährdung möglich ist und arbeitsmedizinische Fachkenntnisse erforderlich sind, soll die Betriebsärztin/der Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen werden.

Die **Einbeziehung arbeitsmedizinischer Kenntnisse und Erfahrungen** in die Gefährdungsbeurteilung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsplätze. Entsprechend der GefStoffV sollen auch Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei der Gefährdungsbeurteilung mit eingebracht werden (§ 6 Abs.1 GefStoffV).



Frage 3.2: Was versteht man unter den Begriffen „Biomonitoring“ und „biologischer Grenzwert“?

Bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung sind sowohl die Arbeitsplatzgrenzwerte als auch die biologischen Grenzwerte zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 GefStoffV).

Anlässlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden bei beruflichen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Regel im Rahmen des sogenannten **Biomonitorings** aus dem Blut oder dem Urin der/des Beschäftigten Laborwerte ermittelt und durch die Ärztin/den Arzt mit Beurteilungswerten verglichen. Dabei kann entweder der Gefahrstoff selbst oder dessen Abbauprodukt im Körper gemessen werden. **Biologische Grenzwerte** sind Beurteilungswerte, die mit dem im menschlichen Körper (Blut, Urin) gemessenen Wert verglichen werden. Bei ihrer Einhaltung wird im Allgemeinen die Gesundheit einer/eines Beschäftigten nicht beeinträchtigt (§ 2 Abs. 9 GefStoffV). Sie werden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft festgelegt und veröffentlicht.

Das Biomonitoring ist **Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge** bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, soweit anerkannte Verfahren zur Bestimmung verfügbar sind und Beurteilungswerte (z. B. biologische Grenzwerte) festgelegt sind. Ein Biomonitoring ist sinnvoll zur Beurteilung der inneren Belastung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Die äußere Belastung in der Luft am Arbeitsplatz kann sich von der inneren Belastung im Körper des Menschen sehr deutlich unterscheiden, da viele Gefahrstoffe in erheblichem Umfang über die Haut aufgenommen werden oder - z. B. bei mangelnder Hygiene am Arbeitsplatz (Nahrungsaufnahme, Trinken und Rauchen am Arbeitsplatz!) - durch Verschlucken in den Körper gelangen können. Lehnt die/der Beschäftigte im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach erfolgter Aufklärung über den Sinn und Zweck durch die Ärztin/den Arzt ein Biomonitoring ab, so darf die Ärztin/der Arzt dieses nicht gegen den Willen der/des Beschäftigten durchführen (§ 6 Abs. 2 ArbMedVV).

Die arbeitsmedizinische Regel **AMR 6.2 „Biomonitoring“** konkretisiert die Anforderungen des §6 Abs. 2 ArbMedVV. Bei Einhaltung der AMR kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber davon ausgehen, dass diese erfüllt sind. Die Ärztin/der Arzt hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§6 Abs. 1 Satz 1 ArbMedVV).

Schritt 4: Die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe an ihrem Arbeitsplatz beraten.

Frage 4.1: Was versteht man unter einer „allgemeinen arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung“ nach der GefStoffV (§ 14 Abs. 2 GefStoffV)?

- Als Arbeitgeberin/Arbeitgeber muss ich sicherstellen, dass alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, hinsichtlich der hierbei möglichen **Gesundheitsgefährdungen** beraten werden.
- Die Beschäftigten müssen über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf **arbeitsmedizinische Vorsorge** nach der ArbMedVV haben, und über deren Zweck informiert werden.
- Diese Beratung soll im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen **Unterweisung vor Aufnahme** der Beschäftigung und danach mindestens **jährlich** durchgeführt werden.

- Die Beratung ist erforderlichenfalls unter **Beteiligung der Ärztin/des Arztes** durchzuführen, die/der die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV durchführt.
- Inhalt und Zeitpunkt der Beratung bzw. Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Frage 4.2: Wann soll die Betriebsärztin/der Betriebsarzt an der allgemeinen arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung beteiligt werden?

Grundsätzlich darf die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung nach der GefStoffV durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber oder die von ihm hierzu beauftragten Personen durchgeführt werden. Hinweise zu Gesundheitsgefährdungen durch bestimmte Gefahrstoffe können beispielsweise den EG-Sicherheitsdatenblättern entnommen werden oder sind vom Hersteller zu erfragen. Die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung soll jedoch immer dann unter Beteiligung der Ärztin/des Arztes erfolgen, wenn arbeitsmedizinische Gründe dies erfordern. Sobald arbeitsmedizinische Fragestellungen auftreten, welche nicht durch die vorhandenen Kenntnisse des Beratenden abgedeckt sind, wird daher eine Beteiligung der/des beauftragten Ärztin/Arztes notwendig.

Schritt 5: Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge veranlassen bzw. Angebotsvorsorge den Beschäftigten anbieten.

Frage 5.1: In welchen Fällen muss ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber die arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der ArbMedVV veranlassen bzw. anbieten?

Das aktuelle Konzept der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV unterscheidet zwischen der sogenannten **Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge**.

Regelungen zur Veranlassung bzw. dem Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge sind in [§ 4](#) und [§ 5 ArbMedVV](#) und speziell für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im [Anhang Teil 1 der ArbMedVV](#) enthalten.

Die Wunschvorsorge nach [§ 5a ArbMedVV](#) hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den Beschäftigten im Sinne des § 11 des Arbeitsschutzgesetzes unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Frage 5.2: Was versteht man unter einer Pflichtvorsorge?

Pflichtvorsorge:

- Die Pflichtvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in den von der bestellten Ärztin/vom bestellten Arzt vorgegebenen Zeitabständen **veranlassen muss** ([§ 4 Abs. 1 ArbMedVV](#)).
- Sie muss bei **bestimmten Gefahrstoffbelastungen bzw. Tätigkeiten**, die im Anhang der ArbMedVV genannt sind, durchgeführt werden. Die Vorsorgeanlässe hierfür sind im [Anhang Teil 1 Abs. 1 der ArbMedVV](#) geregelt.
 - ▶ siehe [Vorsorgeanlässe in Abb. 2](#)



- Die **Teilnahme** der Beschäftigten an der Pflichtvorsorge ist Voraussetzung dafür, dass sie bestimmte **Tätigkeiten ausüben dürfen** (§ 4 Abs. 2 ArbMedVV).

Frage 5.3: Wann spricht man von einer „Angebotsvorsorge“?

Angebotsvorsorge:

- Die Angebotsvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber den Beschäftigten bei **bestimmten Gefahrstoffbelastungen bzw. Tätigkeiten anbieten muss**. Das Ausschlagen des Angebots entbindet die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, diese Vorsorge der/dem Beschäftigten weiterhin regelmäßig anzubieten (§ 5 Abs. 1 ArbMedVV).
- Die Vorsorgeanlässe hierfür sind in der ArbMedVV im **Anhang Teil 1 Abs. 2** und für die sog. nachgehende Vorsorge nach Beendigung der Beschäftigung im **Anhang Teil 1 Abs. 3** geregelt.
 - ▶ siehe **Vorsorgeanlässe in Abb. 2**
- Die Teilnahme ist für die Beschäftigten grundsätzlich freiwilliger Natur.

Frage 5.4: Was versteht man unter einer „Wunschvorsorge“?

Wunschvorsorge:

- Eine Wunschvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber den Beschäftigten **auf deren Wunsch** hin regelmäßig **ermöglichen muss** (§ 5a ArbMedVV).
- Sie muss von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber nur in den seltenen Fällen nicht ermöglicht werden, in denen auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen nachweisbar feststeht, dass nicht mit einem Gesundheitsschaden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu rechnen ist. Hierbei sind auch mögliche psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.
- Die Wunschvorsorge ist in § 11 ArbSchG verankert.
 - ▶ siehe auch **Abb. 2 „Pflicht- und Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (Seite 15)**

Pflichtvorsorge bei:

- Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen, gelistet in **Anhang Teil 1, Abs. 1 Nr. 1**,
 - ▶ bei Nichteinhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes*
 und/oder
 - ▶ bei nicht auszuschließender wiederholter Exposition*** gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen/Zubereitungen oder durch krebserzeugende Tätigkeiten/Verfahren der Kategorie 1 und 2 nach GefStoffV
 und/oder
 - ▶ bei nicht auszuschließender Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt (hautresorptive** Stoffe),
- bestimmten Tätigkeiten nach **Anhang Teil 1 Abs. 1 Nr. 2**.

Angebotsvorsorge bei:

- Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen, gelistet in **Anhang Teil 1, Abs. 1 Nr. 1**
 - ▶ wenn eine Exposition*** nicht ausgeschlossen werden kann und die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat,
- bestimmten Tätigkeiten nach **Anhang Teil 1 Abs. 2 Nr. 2**,
- Beendigung von Tätigkeiten, bei denen nach langer Latenzzeit Gesundheitsstörungen auftreten können (**Nachgehende Vorsorge, Anhang Teil 1 Abs. 3**),
- Erkrankung einer/eines Beschäftigten, die auf die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sein kann. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein könnten (**§ 5 Abs. 2**).

Abbildung 2:
Pflicht- und
Angebotsvor-
sorge bei Tä-
tigkeiten mit
Gefahrstoffen
(ArbMedVV)

* Arbeitsplatzgrenzwert: Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

** Hautresorptiv sind Stoffe, die über die Haut in den Körper aufgenommen werden können.

*** Unter Exposition im Sinne der GefStoffV versteht man im Allgemeinen ein Ausgesetztsein der Beschäftigten am Arbeitsplatz gegenüber Gefahrstoffen oberhalb der sog. ubiquitären Hintergrundbelastung.



Frage 5.5: Wann erfolgt die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV?

- **Vor Aufnahme** der gefährdenden Tätigkeit und anschließend in **regelmäßigen Abständen**. Die Abstände sollen unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Regel (AMR) Nr. 2.1 durch die untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt festgelegt und mitgeteilt werden.
- **Nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten**, die auch noch lange Zeit nach Beendigung der Exposition Gesundheitsschäden hervorrufen können, wie z. B. bei Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorien 1 und 2, wird regelmäßig die sog. „**nachgehende Vorsorge**“ (**Anhang Teil 1 Abs. 3 ArbMedVV**) angeboten.
- Eine **anlassbezogene Vorsorge** ist anzubieten bei Erkrankung einer/eines oder mehrerer Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sein kann (**§ 5 Abs. 2 ArbMedVV**).

Frage 5.6: Was beinhaltet die arbeitsmedizinische Vorsorge im Einzelnen?

Die Vorsorge umfasst in der Regel:

- Ein individuelles **ärztliches Beratungsgespräch** mit Besprechung der persönlichen Krankengeschichte (sog. Anamnese) und der bisherigen Tätigkeiten am Arbeitsplatz (sog. Arbeitsanamnese),
- **körperliche oder klinische Untersuchungen** der/des Beschäftigten, soweit dies für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich ist und die/der Beschäftigte diese nicht ablehnt,
- die **Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge** für die Gefährdungsbeurteilung und sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Soweit anerkannte Verfahren für ein **Biomonitoring** verfügbar sind und darüber hinaus Werte zur Beurteilung vorhanden sind (z. B. biologische Grenzwerte), ist das Biomonitoring Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (**siehe hierzu auch AMR 6.2 „Biomonitoring“**).

Die arbeitsmedizinische Vorsorge entsprechend der ArbMedVV beinhaltet ausdrücklich nicht den Nachweis **der gesundheitlichen Eignung** der/des Beschäftigten für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder sonstigen Vereinbarungen.

Schritt 6: Konsequenzen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Gefährdungsbeurteilung ziehen.

Frage 6.1: Was beinhaltet die ärztliche Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Vorsorge?

Nach Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhalten die/der Beschäftigte und die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung. Diese gibt Auskunft darüber, **dass, wann und aus welchem Anlass** eine arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat und wann sie aus ärztlicher Sicht wieder durchgeführt werden soll. Die Ärztin/der Arzt berät die/den Be-

schäftigten zum Ergebnis der Vorsorge sowie den erhobenen Befunden, auf ihren/seinen Wunsch hin erhält sie/er das Ergebnis der Vorsorge (§ 6 Abs. 3 ArbMedVV).

Frage 6.2: Welche Maßnahmen muss ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge ergreifen?

Die Ärztin/der Arzt wertet die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge aus. Ergeben sich aus ärztlicher Sicht hieraus oder aufgrund anderer Informationen Anhaltspunkte für unzureichende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, schlägt die Ärztin/der Arzt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber **Arbeitsschutzmaßnahmen** vor. Ich muss als Arbeitgeberin/Arbeitgeber in diesem Fall die Gefährdungsbeurteilung überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten (§ 6 Abs. 4 ArbMedVV).

Wird ärztlicherseits ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, muss ich der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer eine **andere Tätigkeit** zuweisen. Dies geschieht unter Beachtung der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 8 Abs. 1 ArbMedVV).

Auch in der Gefahrstoffverordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Erkenntnisse**, die sich aus den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ergeben, in die Gefährdungsbeurteilung einfließen sollen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 GefStoffV).

Zum Beispiel müssen erhöhte Bleiwerte im Blut einer/eines Beschäftigten Maßnahmen am Arbeitsplatz auslösen, wie: Minimierung der Bleiexposition von technischer Seite, eingehende Unterweisung der Beschäftigten zur besonderen Beachtung der Hygienevorschriften, evtl. vorübergehende Umsetzung der/des betroffenen Beschäftigten in einen nicht bleibelasteten Bereich.

Frage 6.3: Was ist eine Vorsorgekartei und wer muss diese führen?

Als Arbeitgeberin/Arbeitgeber muss ich eine sog. Vorsorgekartei zum Nachweis der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten führen.

Die **Vorsorgekartei** (§ 3 Abs. 4 ArbMedVV)

- enthält Angaben darüber, **dass, wann und aus welchem Anlass** die arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt wurde,
- kann auch automatisiert geführt werden,
- ist bis zur Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen (es sei denn, andere Rechtsvorschriften oder Regeln des Ausschusses für Arbeitsmedizin sehen etwas Anderes vor).

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält die/der Beschäftigte eine Kopie der ihn betreffenden Angaben.



Teil III

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen (Auszüge)

Die untenstehenden Textpassagen sind lediglich Auszüge aus einigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Inhalte der Handlungsanleitung beziehen und geben nicht die vollständigen Rechtstexte wieder. Die aktuelle Fassung der folgenden Arbeitsschutzvorschriften finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.

Arbeitssicherheitsgesetz

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 19 Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

Arbeitsschutzgesetz

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit

bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne dieser Verordnung

1. ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb;
2. dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht;
3. beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt;
4. umfasst die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
5. umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 zu gewähren.

(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Sie soll nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.



(4) Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Pflichtvorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

§ 5 Angebotsvorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

§ 5a Wunschvorsorge

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

§ 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin

(1) Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt oder die Ärztin die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss er oder sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhält-

nisse verschaffen. Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichem Ermessen zu prüfen und den oder die Beschäftigte über die Inhalte, den Zweck und die Risiken der Untersuchung aufzuklären. Untersuchungen nach Satz 3 dürfen nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden. Der Arzt oder die Ärztin hat die ärztliche Schweigepflicht zu beachten.

(2) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen. Biomonitoring darf nicht gegen den Willen der oder des Beschäftigten durchgeführt werden. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Satz 3 gilt nicht, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Der Arzt oder die Ärztin hat

1. das Ergebnis sowie die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge schriftlich festzuhalten und den oder die Beschäftigte darüber zu beraten,
2. dem oder der Beschäftigten auf seinen oder ihren Wunsch hin das Ergebnis zur Verfügung zu stellen sowie
3. der oder dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung darüber auszustellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat; die Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.

(4) Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auszuwerten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Beschäftigten oder die Beschäftigte oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten.

§ 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Anlässe arbeitsmedizinischer Vorsorge muss der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber dem oder der Beschäftigten ausüben. Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungsmethoden nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.

(2) Die zuständige Behörde kann für Ärzte oder Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.



§ 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Im Fall von § 6 Absatz 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

(2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Pflichtvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen:

- Acrylnitril,
- Alkylquecksilberverbindungen,
- Alveolengängiger Staub (A-Staub),
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen,
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Asbest,
- Benzol,
- Beryllium,
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Chrom-VI-Verbindungen,
- Dimethylformamid,
- Einatembarer Staub (E-Staub),
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),
- Hartholzstaub,
- Kohlenstoffdisulfid,
- Kohlenmonoxid,
- Methanol,
- Nickel und Nickelverbindungen,
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),
- weißer Phosphor (Tetraphosphor),
- Platinverbindungen,
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,
- Schwefelwasserstoff,
- Silikogener Staub,

- Styrol,
- Tetrachlorethen,
- Toluol,
- Trichlorethen,
- Vinylchlorid,
- Xylol (alle Isomeren),

wenn

- a. der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,
- b. eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder
- c. der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann;

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

- a. Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,
- b. Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- c. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,
- d. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- e. Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
- f. Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilandexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,
- g. Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen,
- h. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- i. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können,
- j. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft.

Angebotsvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat;



2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

- a. Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung,
- b. Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung,
- c. Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen:
n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
- d. Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und
aa) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden,
- e. Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,
- f. Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- g. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub,
- h. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird,
- i. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- j. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft,
- k. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, für die nach Absatz 1 Nummer 1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.

Anlässe für nachgehende Vorsorge:

1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern

- a. der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
- b. die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden;

2. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen;

3. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i.

Abweichungen:

Vorsorge nach den Absätzen 1 bis 3 muss nicht veranlasst oder angeboten werden, wenn und soweit die auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ermittelten und nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen.

Gefahrstoffverordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(9) Der biologische Grenzwert ist der Grenzwert für die toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffs, seines Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material. Er gibt an, bis zu welcher Konzentration die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,
4. Möglichkeiten einer Substitution,
5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

(2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Insbesondere hat der Arbeitgeber die Informationen zu beachten, die ihm nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Verfügung gestellt werden; dazu gehören Sicherheitsdatenblätter und die Informationen zu Stoffen oder Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist. Sofern die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine Informationspflicht vorsieht, hat der Inverkehrbringer dem Arbeitgeber auf Anfrage die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen über die Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen.

(3) Stoffe und Zubereitungen, die nicht von einem Inverkehrbringer nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 eingestuft und gekennzeichnet worden sind, beispielsweise innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Zubereitungen, hat der Arbeitgeber selbst einzustufen. Zumindest aber hat er die von den Stoffen oder Zubereitungen ausgehenden Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln; dies gilt auch für Gefahrstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 4.

(4) Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Insbesondere hat er zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen oder



Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

(5) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind ferner Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Schutzmaßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungsarbeiten, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind auch andere Tätigkeiten wie Bedien- und Überwachungsarbeiten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

(6) Die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Treten bei einer Tätigkeit mehrere Gefahrstoffe gleichzeitig auf, sind Wechsel- oder Kombinationswirkungen der Gefahrstoffe, die Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten haben, bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, soweit solche Wirkungen bekannt sind.

(7) Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, sofern die Angaben und Festlegungen in dieser Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, im eigenen Betrieb entsprechen.

(8) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren; dabei sind anzugeben

1. die Gefährdungen am Arbeitsplatz,
2. das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
3. eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 zu ergreifen sind,
4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer,
 - a. die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten, oder
 - b. die unter Berücksichtigung eines Beurteilungsmaßstabs für krebserzeugende Gefahrstoffe, der nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, zusätzlich getroffen worden sind oder zukünftig getroffen werden sollen (Maßnahmenplan),
5. eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
6. die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder – bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert – die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Auf eine detaillierte Dokumentation kann bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 verzichtet werden. Falls in anderen Fällen auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen oder neue Informationen dies erfordern oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergeb-

nisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.

(9) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

(10) Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 ausgeübt werden. Die Angaben nach Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

(11) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten auf Grund

1. der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale,
2. einer geringen verwendeten Stoffmenge,
3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und
4. der Arbeitsbedingungen

insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die nach § 8 zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus, so müssen keine weiteren Maßnahmen des Abschnitts 4 ergriffen werden.

(12) Wenn für Stoffe oder Zubereitungen keine Prüfdaten oder entsprechende aussagekräftige Informationen zur akut toxischen, reizenden, hautsensibilisierenden oder erbgutverändernden Wirkung oder zur Wirkung bei wiederholter Exposition vorliegen, sind die Stoffe oder Zubereitungen bei der Gefährdungsbeurteilung wie Gefahrstoffe mit entsprechenden Wirkungen zu behandeln.

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,



2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßregeln und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
 - a. Hygienevorschriften,
 - b. Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - c. Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
3. Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden. Der Arbeitgeber hat ferner sicherzustellen, dass die Beschäftigten

1. Zugang haben zu allen Informationen nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Stoffe und Zubereitungen, mit denen sie Tätigkeiten ausüben, insbesondere zu Sicherheitsdatenblättern, und
2. über Methoden und Verfahren unterrichtet werden, die bei der Verwendung von Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten angewendet werden müssen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung nach Absatz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben, und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen.

Die Beratung ist unter Beteiligung der Ärztin oder des Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen, falls dies erforderlich sein sollte. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf
 - a. die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
 - b. durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Absatz 4 Satz 1 genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,

4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,
5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,
6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,
7. die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben.

(4) Der Arbeitgeber kann mit Einwilligung des betroffenen Beschäftigten die Aufbewahrung einschließlich der Aushändigungspflicht nach Absatz 3 Nummer 4 auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dafür übergibt der Arbeitgeber dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form. Der Unfallversicherungsträger händigt der betroffenen Person auf Anforderung einen Auszug des Verzeichnisses mit den sie betreffenden Angaben aus.

TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

3.1 Organisation und Verantwortung

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen. Grundlage ist eine Beurteilung der mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen (durch Einatmen), dermalen (durch Hautkontakt) und physikalisch-chemischen Gefährdungen (Brand- und Explosionsgefahren) und sonstigen durch Gefahrstoffe bedingten Gefährdungen.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Ein Vorschlag für eine systematische Vorgehensweise ist in Anlage 1 dargestellt.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden. Gegebene Anlässe für eine Überprüfung können sein:

1. Einführung neuer Gefahrstoffe in Arbeitsbereiche,
2. Änderungen der Tätigkeiten oder der Bedingungen am Arbeitsplatz (Mengen, Arbeitsverfahren, Schutzmaßnahmen, Lüftungsverhältnisse),
3. Ergebnisse aus der regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung von Schutzmaßnahmen nach Nummer 7,
4. Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
5. eine Änderung bei den Arbeitsplatzgrenzwerten, Biologischen Grenzwerten bzw. Beurteilungsmaßstäben nach z. B. TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“ oder BekGS 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“,



6. neue Erkenntnisse zu gefährlichen Stoffeigenschaften (z. B. Einstufung und Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“, TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren“ und TRGS 907 „Verzeichnis sensibilisierender Stoffe“),
7. Änderungen bei rechtlichen Anforderungen (z. B. Verordnungen wie GefStoffV, ArbMedVV und beim Technischen Regelwerk).

(4) Die Gefährdungsbeurteilung soll auch Tätigkeiten bei Betriebszuständen wie Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten, An- und Abfahrvorgänge von Prozessen sowie bei der Beseitigung von Betriebsstörungen umfassen. Gegebenfalls ist für diese Tätigkeiten eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

(5) Die Umstellung der Einstufung nach der CLP-VO hat keine Auswirkungen auf die Schutzmaßnahmen der Gefährdungsbeurteilung. Im Sicherheitsdatenblatt wird unter Abschnitt 2 (Mögliche Gefahren) bis 1. Juni 2015 die Einstufung nach altem und neuem Recht angegeben. Dadurch wird sichergestellt, dass während der Übergangsfrist die Gefährdungsbeurteilung weiterhin auf Basis des alten Rechts durchgeführt werden kann (siehe hierzu Bekanntmachung zu Gefahrstoffen BekGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung“). Es ist dem Arbeitgeber freigestellt, auch vor Ablauf der Übergangsfristen bei der Gefährdungsbeurteilung die Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-VO zu berücksichtigen.

(6) Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt immer beim Arbeitgeber.

(7) Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen verlangt Kenntnisse

1. zu den für die Beurteilung notwendigen Informationsquellen nach Nummer 4.1,
2. zu den verwendeten Gefahrstoffen und ihren gefährlichen Eigenschaften nach Nummer 4.2,
3. zu den mit den Gefahrstoffen im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten,
4. zum Vorgehen bei der Beurteilung inhalativer, dermalen und physikalisch-chemischer Gefährdungen nach den Nummern 5 und 6,
5. zu Substitution, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen,
6. zur Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen nach Nummer 7 und
7. zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Nummer 8.

(8) Der Arbeitgeber kann die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung an eine oder mehrere fachkundige Personen delegieren oder sich fachkundig beraten lassen. Er muss sicherstellen, dass die für ihn tätig werdenden Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Der Arbeitgeber muss alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

(9) Fachkundige nach § 6 GefStoffV müssen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auf Grund einer entsprechenden Berufsausbildung, Berufserfahrung oder einer entsprechenden zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit sowie auf Grund der Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen befähigt sein. Sie müssen die Arbeitsbedingungen vor Beginn der Tätigkeit beurteilen und die festgelegten Schutzmaßnahmen bei der Ausführung der Tätigkeiten bewerten oder überprüfen können. Umfang und Tiefe der notwendigen Kenntnisse können in Abhängigkeit von der zu beurteilenden Tätigkeit unterschiedlich sein und müssen nicht in einer Person vereinigt

sein. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

(10) Besondere Anforderungen an die notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen können nach § 7 GefStoffV für bestimmte Verfahren zur Beurteilung der inhalativen Exposition, insbesondere für Arbeitsplatzmessungen, erforderlich sein. Diese Anforderungen beschreibt die TRGS 402.

(11) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, haben alle Arbeitgeber (Auftraggeber und Auftragnehmer) bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen (§ 15 GefStoffV).



Teil IV

Wo erhalte ich weitere Informationen?

An folgenden Stellen im Internet erhalten Sie weiterführende Informationen:

Arbeitsschutzportal NRW:

<http://www.arbeitsschutz.nrw.de>

KomNet – Das Wissensnetzwerk. Beratungsservice rund um das Thema „Gesunde Arbeit“:

<http://www.komnet.nrw.de>

Rechtsvorschriften Arbeitsschutz:

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

<http://www.baua.de>

Arbeitsmedizinische Regeln:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AMR/AMR.html>

Arbeitsmedizinische Empfehlungen:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AME.html>

Technische Regeln für Gefahrstoffe:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html>

Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung:

<http://www.gefahrstoffe-im-griff.de/10.htm>

Gefahrstoffdatenbank der Länder, Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung:

<http://www.gefahrstoff-info.de>

REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesbehörden:

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de>

Listen der Ärzte mit der Qualifikation Facharzt für Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin:

Ärztammer Nordrhein:

<http://www.aekno.de> (siehe „Arztsuche“)

Ärztammer Westfalen-Lippe:

<http://www.aekwl.de> (siehe „Arztsuche“)

Hinweis: Es werden nur Ärzte mit der entsprechenden Qualifikation aufgeführt, die einer Veröffentlichung ihrer Daten im Internet zugestimmt haben.

Internetlinks zu ausgewählten Rechtsvorschriften:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/index.html>

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV):

http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/index.html

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG):

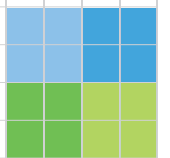
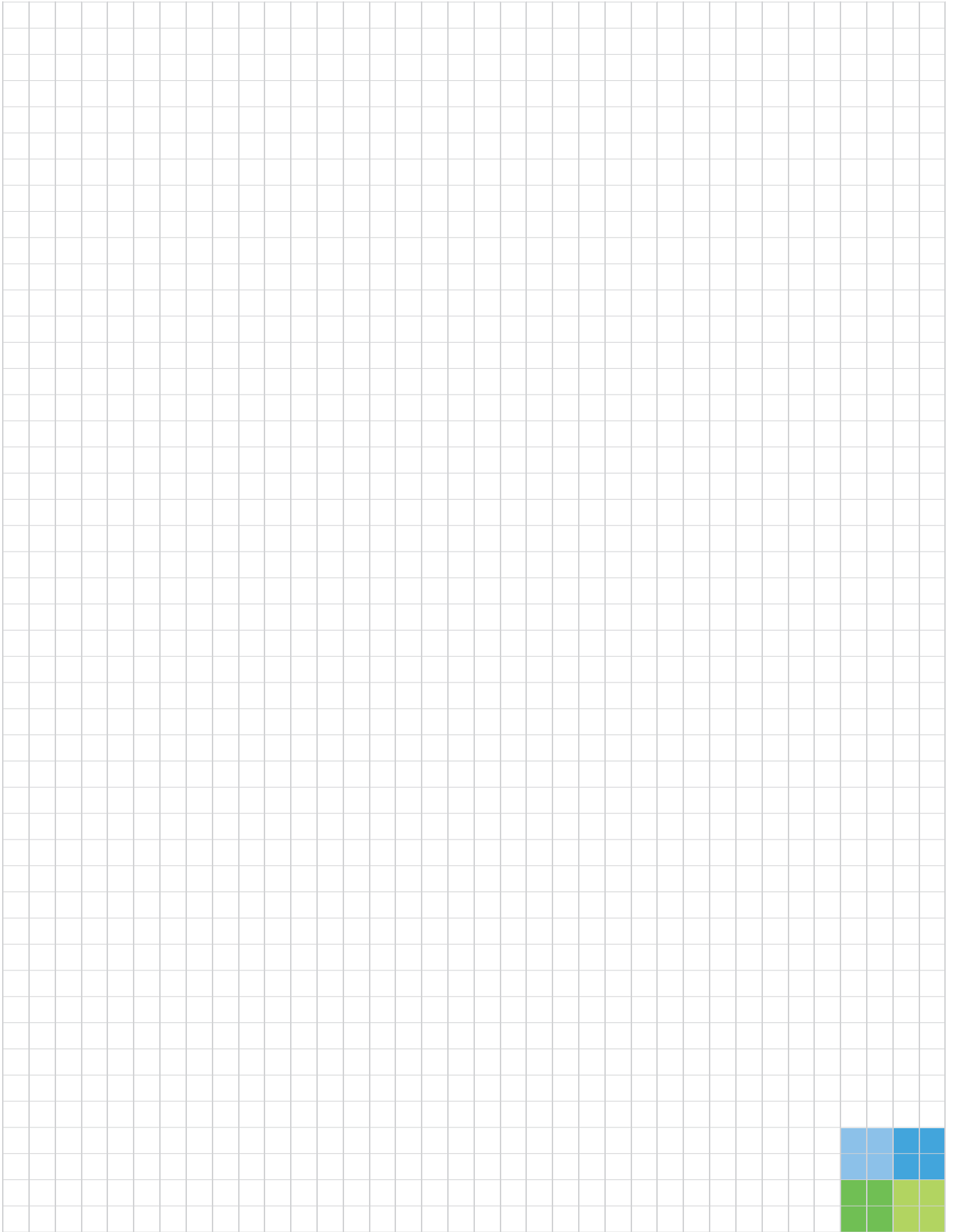
<http://www.gesetze-im-internet.de/asig/index.html>

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/index.html>







www.lia.nrw

**Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)**

Gesundheitscampus 10
44801 Bochum
Telefon: +49 211 3101 0
info@lia.nrw.de

